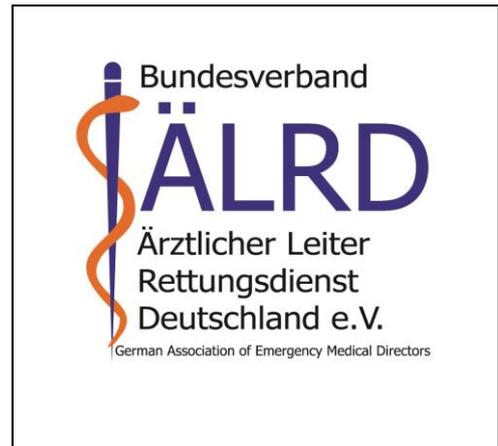


An die
Bundesvereinigung der Deutschen Notärzte (BAND)
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Dr.med. Michael Burgkhardt
Per Email



Köln, den 22.06.2013

Umsetzung des § 4 NotSanG

Sehr geehrter Herr Kollege Burgkhardt,

am 27.5.2013 sind das Notfallsanitätäergesetz im Bundesgesetzblatt (siehe Anlage) und eine Woche später der Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung veröffentlicht worden.

Auf die Mitglieder des Bundesverbandes der ÄLRD Deutschland kommen bereits seit der Zustimmung des Bundesrates zum NotSanG zunehmend Fragen zu, die sowohl von ihren Trägerbehörden als auch von Einsatzkräften gestellt werden. Dabei geht es immer wieder konkret darum, wie die Umsetzung des § 4 des NotSanG aussehen soll bzw. wird.

Hier scheinen sich Fragen zu entzünden, welche Maßnahmen im Sinne des § 4 NotSanG von zukünftigen Notfallsanitäter/innen eigenverantwortlich vor Eintreffen des Notarztes bzw. bis zur Übergabe an einen Arzt in einem Krankenhaus, sowie im Rahmen der Mitwirkung „eigenständig heilkundliche Maßnahmen, die vom ÄLRD .. bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen, standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden können.

Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen unter Beachtung aller rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen wird möglicherweise sehr kontrovers erfolgen.

Insofern möchte ich Ihnen anbieten, dass wir uns als letztlich am Rettungsdienst Beteiligte gegenseitig unterrichten und abstimmen.

Derzeit führen wir untereinander eine Umfrage über die Einschätzung zu denkbaren konkreten Maßnahmen durch (siehe unten). Über das Ergebnis können wir uns gerne nach Vorliegen austauschen. Das Ziel der Rettungsassistentenverbände ist es derzeit, Maßnahmen anhand der Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften durchführen zu können. Da es letztlich aber um konkrete Tätigkeiten geht, sollten wir uns darüber zunächst ein Meinungsbild verschaffen.

Soweit wir aus Mitteilungen oder Gesprächen neue Informationen erlangen, werde ich wieder auf Sie zukommen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
verbleibe ich stets Ihr



Prof. Dr.med. Dr.rer.nat. Alex Lechleuthner
- Vorsitzender -

Erläuterung zu unserer Umfrage:

Link zur Umfrage:

<http://doodle.com/3rt4hgzskaub7695>

Aufgrund der Struktur von Doodle ist die Abfrage wie folgt zu verstehen:

Ja = der zukünftige NotSan soll das eigenverantwortlich machen können zur Abwendung von Lebensgefahr / befürchteten wesentlichen schweren gesundheitlichen Schäden (§4 Abs. 2 Nr. 1 c). **D.h. diese Maßnahmen sollen in den Schulen zur eigenverantwortlichen Durchführung ausgebildet werden.**

(Ja) = der zukünftige NotSan soll das im Rahmen der Mitwirkung als Delegation des ÄLRD durchführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c). **D.h. für diese Maßnahmen muß ggf. eine zusätzliche Ausbildung durchgeführt werden.**

Nein = der zukünftige NotSan soll diese Maßnahme weder eigenverantwortlich noch im Rahmen der Mitwirkung als Delegation des ÄLRD durchführen. **D.h. diese Maßnahmen sollen in den Schulen nicht zur eigenverantwortlichen Durchführung ausgebildet werden.**